

2016_03_STA_Projekt SQ+

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (Sonderstatutsgesetz, SStG)
vom 13.09.2004 (Stand 01.06.2014)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Ausführung von Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Juras ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll, a innerhalb des Kantons ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und b aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen. ² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit. ³ Es bezweckt ausserdem, zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts beizutragen.	² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.
Art. 2 ¹ Mit diesem Gesetz werden errichtet: a der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois, CJB], der die Befugnisse ausübt, die ihm auf Grund des Sonderstatuts für die Bevölkerung des Berner Juras übertragen werden, b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel übertragen sind.	b der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de l'arrondissement de Bienne/Biel/Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> übertragen sind.
Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer, Art und Zeitpunkt der Wahl	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Der Bernjurassische Rat zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind. ² Er wird im Verhältniswahlverfahren gewählt. ³ Die Wahl findet gleichzeitig mit den ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates statt.	¹ Der Bernjurassische RatBJR zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.
Art. 4 Wahlkreise, Mandate, Sitzverteilung ¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise. ² Die 24 Mandate werden den Wahlkreisen wie folgt zugeteilt: a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis La Neuveville erhält drei Mandate. b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der beiden anderen Wahlkreise wird durch 21 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, wie das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. c Restverteilung: Der Wahlkreis mit der grösseren Restzahl erhält das übrig bleibende Mandat. Erreichen beide Wahlkreise die gleiche Restzahl, entscheidet das Los. ³ Für das Wahlverfahren und die Sitzverteilung kommen die gemäss Gesetzgebung über die politischen Rechte für die Grossratswahlen geltenden Regeln zur Anwendung.	Art. 4 Wahlkreise, Mandate, SitzverteilungWahlkreis ¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise <u>Verwaltungsregion Berner Jura bildet den Wahlkreis.</u> ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 5 Wahlrecht ¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.	¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit <u>Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke und wählbar sind</u> a die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Verwaltungsregion Berner Jura,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
² Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.	b Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, deren Stimmgemeinde im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG)¹⁾ in der Verwaltungsregion Berner Jura liegt. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 6 Konstituierung ¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist. ² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.	¹ Die Staatskanzlei <u>Das Generalsekretariat des BJR</u> beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats <u>BJR</u> ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.
Art. 7 Mehrheit ¹ Der Bernjurassische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.	¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Art. 8 Unvereinbarkeiten ¹ Dem Bernjurassischen Rat können nicht gleichzeitig angehören - a die Mitglieder des Regierungsrates, - b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden, - c das Personal der kantonalen Zentralverwaltung, - d Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.	¹ Dem Bernjurassischen Rat <u>BJR</u> können nicht gleichzeitig angehören

¹⁾ SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 9 Büro ¹ Der Bernjurassische Rat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro. ² Er sorgt dafür, dass die bestehenden politischen Gruppierungen angemessen im Büro vertreten sind.	¹ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.
Art. 10 Reglement ¹ Der Bernjurassische Rat legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.	¹ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.
Art. 11 Ausstand ¹ Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. ² Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können. ³ Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können. ⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat.	¹ Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats<u>BJR</u> treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. ³ Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten<u>Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können</u>im Plenum. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten. ⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat<u>BJR</u>.
Art. 12 Generalsekretariat ¹ Der Bernjurassische Rat verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.	¹ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ernennt das übrige Personal. ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert. ⁴ Der Bernjurassische Rat legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.	³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats<u>BJR</u> und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert. ⁴ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.
Art. 13 ¹ Der Bernjurassische Rat unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht.	¹ Der Bernjurassische Rat<u>BJR</u> unterbreitet dem Regierungsrat, <u>der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission-Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht.
Art. 14 ¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. ² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.	¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat<u>BJR</u> und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.
3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura	3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats<u>BJR</u> und Finanzrahmen für den Berner Jura
Art. 15 Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonomaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3. ³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG¹), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.	¹ Der Bernjurassische Rat BJR bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonomaler Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>, leitet der Bernjurassische Rat BJR das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3. ³ Der Bernjurassische Rat BJR beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen <u>nachgemäss</u> Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG <u>KKFG</u>)², die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.
Art. 16 Verfahren ¹ Der Bernjurassische Rat führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion durch, die Anträge stellen kann. ² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betrifft.	¹ Der Bernjurassische Rat BJR führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> durch, die Anträge stellen kann. ² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> betrifft.
Art. 18 Geschäftsverwaltung ¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.	¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.

¹) BSG 423.11

²) BSG [423.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 19 Umfang der Befugnisse ¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.	¹ Der Bernjurassische Rat BJR verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion Sicherheitsdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds. ² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion Sicherheitsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat BJR das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.
Art. 20 Finanzrahmen ¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung. ² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.	¹ Dem Bernjurassischen Rat BJR stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung. ² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat BJR gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.
	3.5.2a Aufteilung der dem Berner Jura zugewiesenen Anteile aus den Lotterieverträgen auf die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds
	Art. 21a Transfers zwischen den Fonds ¹ Der BJR kann einmal pro Jahr Beträge zwischen dem Lotteriefonds, dem Sportfonds und dem Kulturförderungsfonds transferieren, sofern es sich um Lotterieverträge gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3 des kantonalen Geldspielgesetzes vom ■■■ (KGSG)¹⁾ handelt, die dem Berner Jura zugewiesen sind.

¹⁾ BSG ■■■

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	Art. 21b Bedingungen ¹ Der Mitteltransfer von einem Fonds zum anderen muss den Subventionsbedürfnissen im Berner Jura entsprechen. ² Er darf auf keinen Fall dazu führen, dass die jährliche Speisung eines Fonds gegenüber der vom Regierungsrat gemäss Artikel 41 KGSG festgelegten Speisung um mehr als die Hälfte reduziert wird. ³ Der BJR unterbreitet dem Regierungsrat seine seine Entscheide über den Mitteltransfer zur formellen Genehmigung.
	Art. 21c Bezug zum kantonalen Geldspielgesetz ¹ Die in Artikel 41 Absatz 1 und 2 KGSG festgelegten maximalen Prozentsätze gelten nicht, wenn Beträge zwischen den Fonds gemäss Artikel 21a transferiert werden.
Art. 22 ¹ Der Bernjurassische Rat erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik. ² Für die Ausarbeitung dieses Konzepts kann er die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung beiziehen.	¹ Der Bernjurassische RatBJR erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.
Art. 23 Umfang der Befugnisse ¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.	¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische RatBJR ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedkantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemeinsam.	² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der <u>Erziehungsdirektion-Bildungs- und Kulturdirektion</u> fallen, beschliessen der <u>Bernjurassische Rat BJR</u> und der <u>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB</u> gemeinsam.
Art. 24 Behandlung und Geschäftsverwaltung ¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion, die Anträge stellen können. ² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion.	Art. 24 Behandlung und Geschäftsverwaltung <u>Verwaltung der Geschäfte</u> ¹ Der <u>Bernjurassische Rat BJR</u> und der <u>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB</u> behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der <u>Erziehungsdirektion-Bildungs- und Kulturdirektion</u>, die Anträge stellen können. ² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der <u>Erziehungsdirektion-Bildungs- und Kulturdirektion</u>.
Art. 25 Beziehungen zwischen den beiden Räten ¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.	¹ Der <u>Bernjurassische Rat BJR</u> und der <u>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB</u> erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.
Art. 26 ¹ Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor: a Kommissionen, die durch die Gesetzgebung in den Bereichen Mittelschulen, Berufsbildung und Berufsberatung eingesetzt werden, b französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden, c Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums, d Organe der Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici»,	¹ Der <u>Bernjurassische Rat BJR</u> schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
e gemeinsame interjurassische Einrichtungen, f grenzüberschreitende Einrichtungen, g Projektgruppen des Espace Mittelland.	g <i>Aufgehoben.</i>
Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden ¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.	Art. 27 Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden <u>und Institutionen</u> ¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen, <u>insbesonder des Jurabogens</u>, zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen. ² Der BJR bzw. dessen Generalsekretärin oder Generalsekretär unterstützt die Staatskanzlei in deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den regionalen und interkantonalen französischsprachigen Akteuren.
Art. 28 Direkte Beziehungen zur jurassischen Kantonsregierung ¹ Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.	¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.
Art. 29 Informationspflicht ¹ Der Bernjurassische Rat informiert den Regierungsrat vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn über sein Vorgehen auf dem Laufenden. ² Er informiert ausserdem den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betroffen ist.	Art. 29 Informationspflicht <u>Informations- und Konsultationspflicht</u> ¹ Der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> informiert den Regierungsrat <u>und den RFB</u> vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn <u>ihne</u> über sein Vorgehen auf dem Laufenden. ² Er informiert ausserdem <u>informiert und konsultiert vorgängig</u> den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel</u> RFB, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> betroffen ist.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 32 Inhalt ¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen Rats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten. ² Der Bernjurassische Rat kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.	¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen RatsBJR, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten. ² Der Bernjurassische RatBJR kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.
Art. 33 Ausübung ¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen Rat als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet. ² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen Rats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht. ³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Ausübung der politischen Mitwirkung durch Verordnung.	¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen RatBJR als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet. ² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen RatsBJR werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.
	3.5.8 Punktuelle Übertragung kantonaler Aufgaben
	Art. 33a ¹ Der Regierungsrat kann dem BJR auf dessen Ersuchen hin die Erfüllung einer kantonalen Aufgabe übertragen, sofern diese a einer Direktion oder der Staatskanzlei obliegt, b in einer Verordnung geregelt ist und c das Sonderstatut im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung betrifft.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	² Betrifft diese Aufgabe auch die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne, konsultiert der BJR den RFB, bevor er sein Ersuchen stellt. ³ Der Regierungsrat regelt gegebenenfalls die Delegation der betreffenden Aufgabe sowie die Übertragung der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen finanziellen Mittel an den BJR in einer Verordnung. ⁴ Ist er der Auffassung, dass eine Aufgabendelegation nicht zweckmässig ist, kann er in einer Verordnung vorsehen, dass der BJR von der betreffenden Direktion oder von der Staatskanzlei bei der Erfüllung dieser Aufgabe eingebunden wird.
4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)	4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (RFB)
Art. 34 Zusammensetzung¹⁾ ¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst 15 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen. ² Mindestens zehn Mitglieder sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.	Art. 34 Zusammensetzung ¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel RFB umfasst 15 <u>höchstens 18</u> Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen <u>im Verwaltungskreis Biel/Bienne</u>. ² <u>Dreizehn Mitglieder haben ihren Wohnsitz in Biel oder Leubringen.</u> Mindestens zehn Mitglieder <u>neun davon</u> sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig. ³ Höchstens fünf Mitglieder haben ihren Wohnsitz in einer der deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne. Sie müssen aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen.
Art. 35 Wahl	

¹⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV; BSG [102.111.20](#)) (BAG 17-031) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest. ² Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Leubringen vertreten, werden durch die Leubringer Stimmberechtigten gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.	¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel <u>Biel/Bienne</u> vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest. ³ Die Mitglieder, welche die deutschsprachigen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne vertreten, werden durch den Verein seeland.biel/bienne gewählt. Der Verein legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest. ⁴ Die Staatskanzlei richtet dem Verein seeland.biel/bienne alle vier Jahre einen Pauschalbetrag für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen aus.
Art. 36 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats.	¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats <u>BJR</u>.
Art. 37 Konstituierung ¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ein. ² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung. ³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	¹ Die Staatskanzlei <u>Das Generalsekretariat des RFB</u> beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> ein. ³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
Art. 38 Mehrheit	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.	¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Art. 39 Ausstand ¹ Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.	¹ Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.
Art. 40 Reglement ¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.	¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.
Art. 41 Generalsekretariat ¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel. ² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die bzw. der gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt wird. ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert. ⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.	¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel. ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert. ⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel<u>RFB</u> legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.
Art. 42	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht. ² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind.¹⁾	¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> unterbreitet dem Regierungsrat-, der Geschäftsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission <u>Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht. ² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, Gemeindeexekutiven jener Gemeinden, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind <u>ihn mit der Erfüllung einer Aufgabe betraut haben.</u>
Art. 43 Finanzierung durch den Kanton ¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. ² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.	¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.
Art. 44 Gemeindebeitrag²⁾ ¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.	Art. 44 Gemeindebeitrag ¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen einzelnen Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.
Art. 45 Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura ¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.	¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat <u>BJR</u> (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

²⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.	² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.
Art. 46 Politische Mitwirkung auf Kantonsebene ¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf¹⁾ a die in Artikel 31 Buchstabe a bis f genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besonders betreffen, b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel, c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförderungsfonds und dem Sportfonds, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen, d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Buchstabe g, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen, e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 Buchstabe a, b, f und g vertreten.	¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> bezieht sich auf a die in Artikel 31 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a bis fg genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> besonders betreffen, b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u>, c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförderungsfonds und dem Sportfonds, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> betreffen, d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 <u>Absatz 1</u> Buchstabe gh, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> betreffen, e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u>, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 <u>Absatz 1</u> Buchstabe a, b, f und g vertreten, f Geschäfte im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)²⁾.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

²⁾ SR [441.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat angehört zu werden. ³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.	² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat <u>BJR</u> angehört zu werden. ³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u>.
Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene¹⁾ ¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vertritt.	Art. 47 Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene ¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen <u>Gemeinden des Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>RFB</u> als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> vertritt.
5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Berner Juras und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel	5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Verwaltungskreise Berner Juras <u>Jura</u> und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Biel/Bienne</u>
Art. 48 ¹ Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel. ² Er unterhält im Berner Jura eine französischsprachige Organisationseinheit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordination innerhalb der Erziehungsdirektion.	¹ Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne</u>. ² Er unterhält im Berner Jura je <u>eine</u> französischsprachige Organisationseinheit für die Denkmalpflege und für die <u>Tätigkeiten</u> im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordination innerhalb der Erziehungsdirektion <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u>.

¹⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
³ Er kann auch für andere Tätigkeitsbereiche dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten unterhalten.	^{2a} Er unterhält im Berner Jura eine französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Bereich Bevölkerungsschutz, Sport und Militär. ^{2b} Er unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Bereich Wirtschaftsförderung.
Art. 49 Freie Wahl der Sprache ¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständigen Behörden wenden.	¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> zuständigen Behörden wenden.
Art. 51 Kommunale Zweisprachigkeit ¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.	¹ Die Einwohnergemeinden Biel <u>Biel/Bienne</u> und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.
8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat	8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat <u>BJR</u>
Art. 53 ¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. ² Das Verfahren und die Form der Aufgabenübertragung bestimmen sich nach der Gemeindegesetzgebung.	¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat <u>BJR</u> übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)	10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras-, Biel/Bienne und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)<u>Leubringen</u>
Art. 59 Konstituierung ¹ Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen. ² Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.	<i>Titel entfernt.</i> ¹ <u>Die Einwohnergemeinden und gemischte gemischten Gemeinden des Berner Juras sowie die Einwohnergemeinden Biel/Bienne und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel Leubringen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen sich zusammenschliessen, um namentlich die Verbindung untereinander sowie die Verbindung zum BJR, zum RFB und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen zur Deputation der französischsprachigen Grossratsmitglieder sicherzustellen.</u> ² <u>Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessengemäss Absatz 1 gegründete Organisation kann jederzeit verlangen, vom BJR oder vom RFB angehört zu werden.</u>
Art. 60 Aufgaben ¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden einerseits sowie dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel andererseits sicher. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen und namentlich die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Gemeinden organisieren. ³ Sie kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat oder vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel angehört zu werden.	Art. 60 Aufgehoben.
Art. 61 Finanzierung und Organisation	Art. 61 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden. ² Die Einzelheiten der Finanzierung und der Organisation der Gemeindepräsidentenkonferenz werden im Vertrag festgelegt.	
Art. 62 Streitigkeiten ¹ Für Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.	Art. 62 <i>Aufgehoben.</i>
Art. 62a Regionalkonferenz ¹ Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG¹) eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen. ² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.	Art. 62a <i>Aufgehoben.</i>
Art. 63 Begünstigte ¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.	¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel <u>Verwaltungskreis Biel/Bienne</u> Finanzhilfe gewähren.
	11.3 In den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätige Dachorganisationen

¹) BSG 170.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	Art. 67a Begünstigte ¹ Der Kanton kann Dachorganisationen im Jurabogen, die in den Bereichen Entwicklung und Zusammenarbeit tätig sind, Finanzhilfen gewähren. ² Finanzhilfen werden jährlich als feste Pauschalen gewährt. ³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.
	Art. 67b Höhe der Beiträge ¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe darf die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates nicht übersteigen.
	Art. 67c Verfahren ¹ Artikel 66 gilt sinngemäss.
	II.
	1. Der Erlass 103.1 Publikationsgesetz vom 18.01.1993 (PuG) (Stand 01.07.2014) wird wie folgt geändert:
Publikationsgesetz (PuG)	
vom 18.01.1993 (Stand 01.07.2014)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
auf Antrag des Regierungsrates,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
<i>beschliesst:</i>	
2. Amtsblätter	2. Amtsblätter <u>Kantonales Amtsblatt</u>
Art. 13 Herausgabe ¹ Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle du Jura bernois». Die beiden Blätter können zusammengelegt werden. ² Die Amtsblätter werden von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen. ³ Die Amtsblätter können in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen herausgegeben werden. ⁴ Erfolgt die Veröffentlichung in den beiden Formen, ist die gedruckte Ausgabe massgebend. ⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter aus. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter.	¹ Allgemeine kantonale Publikationsorgane sind für den deutschsprachigen Kantonsteil <u>Allgemeines kantonales Publikationsorgan ist das «Amtsblatt des Kantons Bern» und für den französischsprachigen Teil das «Feuille officielle du Jura bernois».</u> Die beiden Blätter können zusammengelegt werden. <u>(kantonales Amtsblatt).</u> ² Die Amtsblätter werden <u>Das kantonale Amtsblatt wird</u> von der Staatskanzlei herausgegeben. Sie kann Dritte damit beauftragen. ³ Die Amtsblätter können <u>Das kantonale Amtsblatt wird</u> in gedruckter, in elektronischer oder in beiden Formen <u>Form</u> herausgegeben werden. ⁴ <u>Aufgehoben.</u> ⁵ Die Staatskanzlei übt die Aufsicht über die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u> aus. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorschriften über die Erscheinungsweise und den zulässigen Inhalt des nicht amtlichen Teils der Amtsblätter.
Art. 14 Inhalt ¹ Die besondere Gesetzgebung bestimmt, was veröffentlicht werden muss. ² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern.	² Wenn dieses Gesetz und die besondere Gesetzgebung nichts Abweichendes bestimmen, erfolgt die amtliche Veröffentlichung in den Amtsblättern <u>im kantonalen Amtsblatt.</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 23b Einsichtnahme ¹ Jede Person kann bei der Staatskanzlei a die Bernische Amtliche Gesetzessammlung sowie die Bernische Systematische Gesetzessammlung einsehen; b den Text der ausserordentlich veröffentlichten Erlasse, die in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung noch nicht veröffentlicht sind, einsehen und beziehen; c die Amtsblätter einsehen. ² Die Einsichtnahme ist kostenlos. ³ Eine Papierkopie der in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung oder in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung eingesehenen Erlasse (Abs. 1 Bst. a) kann gegen Gebühr bezogen werden. ⁴ Jede Person kann die vollständigen Texte der in der Form eines Verweises veröffentlichten Erlasse bei der im Verweis genannten Bezugsquelle einsehen und beziehen.	c die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u> einsehen.
Art. 30 Staatskanzlei ¹ Die Staatskanzlei ist zuständig für a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung; b die Aufsicht über die Amtsblätter, c die ausserordentliche Veröffentlichung und d den Entscheid, ob ein Erlass in der Form eines Verweises veröffentlicht wird.	a die Veröffentlichung der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung und der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung; b die Aufsicht über die Amtsblätter <u>das kantonale Amtsblatt</u>,
	2.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.07.2019) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die politischen Rechte (PRG)	
vom 05.06.2012 (Stand 01.07.2019)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Ausführung von Artikel 55 bis 63 sowie Artikel 73 und 85 der Kantonsverfassung ¹⁾ und gestützt auf Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, 2 und 4, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 5, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 67, Artikel 83, Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 91 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) ²⁾ sowie Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) ³⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 32 Information und Veröffentlichung ¹ Das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wird nach seiner Ermittlung der Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Medien und im Internet bekannt gegeben. ² Gewählten Personen wird die Wahl mitgeteilt. Sie sind auf die Bestimmungen über die Ablehnung der Wahl und die Unvereinbarkeit hinzuweisen.	

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [161.1](#)

³⁾ SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den kantonalen Amtsblättern.	³ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Ergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u>.
Art. 33 Amtliche Feststellung ¹ Die amtliche Feststellung der Ergebnisse erfolgt durch a den Grossen Rat bei den Grossratswahlen, b den Regierungsrat bei 1. kantonalen Abstimmungen, 2. Regierungsrats- und Ständeratswahlen und 3. Wahlen von Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern, c die Staatskanzlei bei der Wahl des Bernjurassischen Rates. ² Die zuständige Behörde stellt das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese entschieden worden ist. ³ Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.	³ Die amtlich festgestellten Ergebnisse werden in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> veröffentlicht.
Art. 43 Bekanntgabe ¹ Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den kantonalen Amtsblättern bekannt gegeben und den Regierungstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.	¹ Die Wahl- und Abstimmungstage werden in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> bekannt gegeben und den Regierungstatthalterämtern sowie den Gemeinden mitgeteilt.
Art. 54 Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Die Abstimmungserläuterungen (Botschaft) werden vom zuständigen Organ des Grossen Rates nach dem in der Grossratsgesetzgebung festgelegten Verfahren beschlossen. ² Sie sind kurz und sachlich zu halten und haben auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung zu tragen. ³ Bei Initiativen und Referenden teilen das Initiativkomitee oder die Vertretung des Referendumsbegehrens ihren Standpunkt dem zuständigen Organ des Grossen Rates mit, das diesen in den Abstimmungserläuterungen berücksichtigt. Ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen können geändert oder zurückgewiesen werden. ⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.	⁴ Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.
Art. 56 Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹ In den Grossen Rat, den Regierungsrat, den Ständerat ist wählbar, wer im Kanton stimmberechtigt ist und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird. ² Die Wählbarkeit als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter richtet sich nach Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)¹⁾. ³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG)²⁾.	³ Die Wählbarkeit in den Bernjurassischen Rat richtet sich nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel <u>Verwaltungskreises Biel/Bienne</u> (Sonderstatutgesetz, SStG)³⁾.

¹⁾ BSG 152.321
²⁾ BSG 102.1
³⁾ BSG 102.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 58 Ablehnung der Wahl und Rücktritt ¹ Wer seine Wahl ablehnt, erklärt dies innert acht Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich a dem Regierungsrat für die Wahl zum Mitglied des Grossen Rates, für die Wahl in den Regierungsrat, für die Wahl als bernisches Mitglied des Ständerates sowie für die Wahl zur Regierungsstatthalterin oder zum Regierungsstatthalter, b der Staatskanzlei für die Wahl in den Bernjurassischen Rat. ² Wer vor Ablauf der Amtsdauer von seinem Amt zurücktreten will, erklärt den Rücktritt schriftlich a der Grossratspräsidentin oder dem Grossratspräsidenten zuhanden des Regierungsrates bei Mitgliedern des Grossen Rates, b der Regierungspräsidentin oder dem Regierungspräsidenten bei Mitgliedern des Regierungsrates und bei bernischen Mitgliedern des Ständerates, c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern, d der Staatskanzlei bei Mitgliedern des Bernjurassischen Rates.	c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion <u>Justiz</u> bei Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern,
Art. 60 Termine ¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den kantonalen Amtsblättern bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen. ² Der Regierungsrat legt das Datum für die Einreichung der Wahlvorschläge fest.	¹ Die Staatskanzlei gibt den Wahltag für die Wahl des Nationalrates wenigstens drei Monate vor der Wahl in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> bekannt. Sie nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
Art. 64 Verteilung der Mandate an die Wahlkreise	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Der Regierungsrat verteilt die 160 Mandate wie folgt auf die Wahlkreise: a Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus. b Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. c Restverteilung: Die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen erhalten je eines der restlichen Mandate. ² Erreichen bei der Restverteilung gemäss Absatz 1 Buchstabe c zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los (Art. 92). ³ Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet. ⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.	⁴ Der Beschluss über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltag zu fassen und in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
Art. 79 Listen und Listenverbindungen ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen. ² Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig. ³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.	³ Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonalen Amtsblatt</u>. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
Art. 94 ¹ Für die Wahl des Bernjurassischen Rates kommen unter Vorbehalt von Absatz 2 bis 4 sinngemäss die Bestimmungen über die Wahl des Grossen Rates zur Anwendung, mit Ausnahme von Artikel 64, 70, 88 und 89. ² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville je einen Wahlkreis. ³ Bei stillen Wahlen nach Artikel 78, Nachrücken nach Artikel 90 oder Ergänzungs- oder Ersatzwahlen nach Artikel 91 werden die Vorgeschlagenen durch die Staatskanzlei für gewählt erklärt. ⁴ Die Staatskanzlei teilt dem Regierungsrat die amtlich festgestellten Wahlergebnisse (Art. 33 Abs. 1 Bst. c) mit.	² Für die Wahl des Bernjurassischen Rates bilden<u>bildet</u> die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville je einen<u>Verwaltungsregion Berner Jura den</u> Wahlkreis.
Art. 102 4. Fehlende Wahlvorschläge ¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den kantonalen Amtsblättern das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt. ² Der Regierungsrat setzt einen neuen Wahltag fest (Art. 41).	¹ Werden weniger Personen fristgerecht zur Wahl vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe in den im kantonalen Amtsblättern<u>Amtsblatt</u> das Verfahren gemäss den Artikeln 96 bis 100 wiederholt. Bleibt die Anzahl der vorgeschlagenen Personen danach weiterhin unter der Anzahl zu besetzende Sitze, so ist jede Person wählbar, welche die Wählbarkeitsanforderungen erfüllt.
Art. 103 5. Veröffentlichung ¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in den kantonalen Amtsblättern.	¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in den im kantonalen Amtsblättern<u>Amtsblatt</u>.
Art. 118 4. Fehlen von Wahlvorschlägen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt. ² Ein neuer Wahltag wird erst festgesetzt, wenn für die betreffende Stelle mehrere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen worden sind.	¹ Werden in einem Verwaltungskreis keine Kandidatinnen und Kandidaten fristgerecht angemeldet, so wird nach einer entsprechenden Bekanntgabe im Amtsblatt bzw. im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonalen Amtsblatt</u> das Verfahren gemäss Artikel 115 bis 117 wiederholt.
Art. 120 Öffentlicher Wahlgang ¹ Ein öffentlicher Wahlgang findet statt, wenn für eine Stelle mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat gültig vorgeschlagen worden ist. ² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den kantonalen Amtsblättern.	² Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in den <u>im kantonalen Amtsblättern</u> <u>Amtsblatt</u>.
Art. 124 Bekanntgabe der Referendumsvorlage ¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den kantonalen Amtsblättern. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss. ² Der volle Wortlaut der Referendumsvorlagen wird der Öffentlichkeit gleichzeitig mit der Veröffentlichung gemäss Absatz 1 im Internet zugänglich gemacht.	¹ Nach der Verabschiedung von Gesetzen sowie von anderen dem Referendum unterliegenden Beschlüssen durch den Grossen Rat veröffentlicht die Staatskanzlei deren Titel in den <u>im kantonalen Amtsblättern</u> <u>Amtsblatt</u>. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens drei Wochen nach Sessionsschluss.
Art. 132 Feststellung des Zustandekommens oder Nichtzustandekommens ¹ Der Regierungsrat stellt auf Antrag der Staatskanzlei das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest und ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an. ² In den übrigen Fällen stellt er fest, dass kein Referendumsbegehren eingereicht worden ist.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.	³ Beschlüsse des Regierungsrates nach Absatz 1 und 2 sind in den <u>im</u> kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
Art. 136 Feststellung der Gültigkeit, Empfehlung ¹ Ist der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zustande gekommen, so unterbreitet der Regierungsrat diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung (Art. 59 der Kantonsverfassung). ² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen. ³ Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) zur Annahme oder Ablehnung empfehlen. ⁴ Er kann zur Beantwortung der Stichfrage eine Empfehlung an die Stimmberechtigten abgeben.	² Der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlags (Gegenvorschlags von Stimmberechtigten) ist in den <u>im</u> kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
Art. 155 Veröffentlichung ¹ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.	¹ Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind in den <u>im</u> kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> zu veröffentlichen.
Art. 156 Rückzug der Initiative 1. Im Allgemeinen ¹ Hat die Initiative die Form der einfachen Anregung, so ist der Rückzug zulässig, solange der Grosse Rat nicht beschlossen hat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. ² In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung des Abstimmungstags zulässig.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
³ Der Rückzug ist der Staatskanzlei schriftlich mitzuteilen. ⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht.	⁴ Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rückzug der Initiative und informiert den Grossen Rat darüber. Der Beschluss wird in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> veröffentlicht.
	3. Der Erlass 168.11 Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006 (KAG) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:
Kantonales Anwaltsgesetz (KAG)	
vom 28.03.2006 (Stand 01.06.2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf Artikel 14 und 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA¹⁾),	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 28 Veröffentlichung ¹ Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois veröffentlicht. ² Die Namen und Geschäftsadressen der im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte werden veröffentlicht. Für die Veröffentlichung im Internet trifft die Anwaltsaufsichtsbehörde die technischen und organisatorischen Massnahmen für den sicheren Betrieb.	¹ Die Eintragung und die Löschung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister werden im Amtsblatt des Kantons Bern und im Feuille officielle du Jura bernois <u>kantonales Amtsblatt</u> veröffentlicht.

¹⁾ SR 935.61

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
	4. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)	
vom 28.05.1911 (Stand 01.01.2019)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Vollziehung des Artikels 52 des Schlusstitels des schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im Amtsblatt ¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den kantonalen Amtsblättern zu erfolgen.	Art. 14 2 Besondere Bekanntmachung 2.1 Im <u>kantonalen</u> Amtsblatt ¹ In den Fällen der Artikel 36, 555, 558, 582, 662 ZGB, 43 Schlusstitel ZGB, des Artikels 359a OR und des Artikels 68 EG ZGB hat die Veröffentlichung ausserdem stets in den im kantonalen Amtsblättern <u>im kantonalen Amtsblatt</u> zu erfolgen.
Art. 129 5 Öffentliches Bereinigungsverfahren 5.1 Bereinigungsanordnung	

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Die Bereinigung einer grösseren Zahl von Dienstbarkeiten, Vor- oder Anmerkungen, die ganz oder weitgehend hinfällig geworden sind oder deren Lage nicht mehr bestimmbar ist (Art. 976c ZGB), wird auf Antrag des Grundbuchamts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mehrheit der betroffenen Grundstücke liegt, von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angeordnet. ² Die Anordnung der Bereinigung erfolgt durch Verfügung. In der Verfügung werden der örtliche und der sachliche Umfang der Bereinigung festgelegt. ³ Die Verfügung wird in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt. ⁴ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.	³ Die Verfügung wird in den im kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> veröffentlicht und den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke im Bereinigungsperimeter schriftlich mitgeteilt.
	5. Der Erlass 215.126.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 25.09.1988 (EG BewG) (Stand 01.01.2010) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)	
vom 25.09.1988 (Stand 01.01.2010)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)¹⁾, auf Antrag des Regierungsrats,	

¹⁾ SR 211.412.41

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
<i>beschliesst:</i>	
Art. 8 Veröffentlichung ¹ Die Liste der Fremdenverkehrsgemeinden wird in die Gesetzessammlung aufgenommen. ² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. ³ Die gesperrten Gemeinden werden besonders gekennzeichnet.	² Sie wird zusätzlich einmal jährlich im Kantonalen<u>kantonalen</u> Amtsblatt veröffentlicht.
	6. Der Erlass 271.1 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11.06.2009 (EG ZSJ) (Stand 01.12.2018) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)	
vom 11.06.2009 (Stand 01.12.2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Ausführung von Artikel 3 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁾, Artikel 2 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁾ sowie der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO)³⁾, auf Antrag des Regierungsrates,	

¹⁾ SR 272

²⁾ SR 312.0

³⁾ SR 312.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
<i>beschliesst:</i>	
Art. 32 Zustellung durch Veröffentlichung (Art. 88 StPO) ¹ Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den kantonalen Amtsblättern gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG) ¹ .	¹ Die Zustellung durch Veröffentlichung erfolgt in den <u>im</u> kantonalen Amtsblättern <u>Amtsblatt</u> gemäss Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG) ² .
	7. Der Erlass 923.11 Fischereigesetz vom 21.06.1995 (FiG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Fischereigesetz (FiG)	
vom 21.06.1995 (Stand 01.01.2020)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei ³ Artikel 699 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ⁴ (ZGB) sowie in Ausführung von Artikel 31 Absatz 2 und 52 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung ⁵ , auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 55 Fischereikommission	

¹) BSG 103.1

²) BSG 103.1

³) SR 923.0

⁴) SR 210

⁵) BSG 101.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Fischereikommission, welche die mit der Fischerei betrauten Behörden berät. ² Die Fischereiwissenschaft sowie die kantonalen Angelfischer- und Berufsfischerorganisationen sollen angemessen vertreten sein. ³ Die mit dem Vollzug der Fischereigesetzgebung beauftragten Behörden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	^{2a} Die Volkswirtschaftsdirektion gewährt dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne das Recht, vorgängig eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen.
	8. Der Erlass 931.1 Bergregalgesetz vom 18.06.2003 (BRG) (Stand 08.02.2016) wird wie folgt geändert:
Bergregalgesetz (BRG)	
vom 18.06.2003 (Stand 08.02.2016)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 11 Verfahren und Voraussetzungen	

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
¹ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können. ² Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen. ³ Die Schürfbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ⁴ Bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet. ⁵ Die Schürfbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.	¹ Das Gesuch um Erteilung einer Schürfbewilligung ist im <u>kantonalen</u> Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Schürfgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können.
	9. Der Erlass 935.52 Lotteriegesezt vom 04.05.1993 (LotG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:
Lotteriegesezt (LotG)	
vom 04.05.1993 (Stand 01.01.2013)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	
gestützt auf das Bundesgesezt vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,	

¹⁾ SR 935.51

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf (Februar 2020)
<i>beschliesst:</i>	
	III.
	Der Erlass 102.111.20 Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne vom 21.06.2017 (RFB VV) (Stand 01.08.2017) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Bern, tt.mm.jjjj Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: Auer